



3. Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters/Ortsteilbürgermeisters
 des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters
 des Landrats

am

Datum
15.04.2018

in der Gemeinde/Stadt ¹⁾

Name der Gemeinde/Stadt
Brotterode-Trusetal

1. Das Wählerverzeichnis zu der/den oben aufgeführten Wahl/en für die Gemeinde – die

^{1.} Stimmbezirke der Gemeinde/Stadt ²⁾ **Brotterode-Trusetal**

- kann in der Zeit vom Datum **26.03.2018** bis Datum **30.03.2018** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag: geschlossen (Karfreitag = Feiertag)

an Werktagen zu folgenden Öffnungszeiten

in ⁴⁾ **Einwohnermeldeamt (Zimmer 16) der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal,
 Rathausstraße 7, 98596 Brotterode-Trusetal**

von Wahlberechtigten eingesehen werden. Gemäß § 37 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) verlängert oder ändert sich die vorgesehene Frist für die Einsichtnahme nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Am 30.03.2018 (Karfreitag) ist die Verwaltung aufgrund des Feiertages geschlossen. Es besteht an diesem Tag nur die Möglichkeit, die schriftlichen Einwendungen in den Briefkasten am Rathaus einzuwerfen. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ²⁾

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der

Einsichtsfrist, spätestens Datum **30.03.2018** (16. Tag vor der Wahl) (**Einsichtszeiten bzw. Einspruchszeiten wie unter Punkt 1.),**
 am

Name der Gemeinde
Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, Zimmer 16, 98596 Brotterode-Trusetal

bei der Gemeinde

Einwendungen erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.



Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

| |
|----------------------------|
| Datum 25.03.2018 |
|----------------------------|

(21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der/den oben genannten Wahl/en im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein **in** das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum 13.04.2018 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Stadt Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, Zimmer 16, 98596 Brotterode-Trusetal auf www.brotterode-trusetal, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Für die persönliche Antragstellung hat das Briefwahlbüro an den Werktagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten (siehe Punkt 1.) und am Freitag, dem 13.04.2018, bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Briefwahl kann an Ort und Stelle ausgeübt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18:00 Uhr bei der gleichen Stelle unter den gleichen Bedingungen wie bei der ersten Wahl beantragt werden (siehe Punkt 6).



Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können Wahlscheine noch bis zum Stichwahntag, bis 15:00 Uhr, beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum 28.04.2018 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Verwaltungsgemeinschaft/erfüllenden Gemeinde [bitte nicht zutreffende Bezeichnung streichen oder entfernen], die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ort, Datum

Brotterode-Trusetal
20.03.2018

Die Gemeindebehörde

Henkel
Wahlleiter